

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 202/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. September 2006 durch den Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und Dr. B e c k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 20. Februar 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision in dem angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde hat der Beschwerdeführer, der sich auf die Zulassungsgründe einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache und eines Verfahrensmangels beruft, nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur dann gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der von dem Beschwerdeführer als Verletzung des § 103 SGG gerügte Aufklärungsmangel - Unterlassung der Einholung eines wissenschaftlich begründeten Zusammenhangsgutachtens - ist nicht schlüssig dargelegt. Insbesondere fehlt es an der Bezugnahme auf einen berücksichtigungsfähigen Beweisantrag. Denn der genannte Beweisantrag entspricht mangels Benennung der zu begutachtenden Punkte (§ 403 der Zivilprozessordnung <ZPO>) nicht - wie erforderlich (vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 210 mwN) - den Anforderungen der ZPO. Gerade angesichts des Umstandes, dass bereits verschiedene Sachverständigengutachten vorlagen, hätte sich der Kläger nicht mit der Angabe des pauschalen Beweisthemas begnügen dürfen, sondern hätte im Einzelnen darlegen müssen, welche bisher offen gebliebenen Fragen der erstrebten Beweisanordnung zugrunde gelegt werden sollten.
- 3 Außerdem hat der Beschwerdeführer nicht hinreichend dargetan, aus welchen Gründen sich das LSG aus seiner rechtlichen Sicht zu der von ihm - dem Kläger - für notwendig gehaltenen Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens zwingend hätte gedrängt fühlen müssen. Das Gericht ist grundsätzlich in der Würdigung der Sachverständigengutachten frei und kann zB auch ohne Einholung weiterer Gutachten von einem bereits eingeholten Gutachten abweichen (vgl Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 11. Aufl, S 244 o II mwN). Zur Freiheit der Beweiswürdigung gehört die Entscheidung über den Umfang und die Art der Ermittlungen. Bei einander widersprechenden Gutachten ist das Gericht nicht stets verpflichtet, ein weiteres Gutachten einzuholen (vgl Meyer-Ladewig, SGG, 8. Aufl, § 128



RdNr 7e). Eine solche verfahrensrechtliche Pflicht besteht nur dann, wenn die vorliegenden Gutachten schwere Mängel aufweisen, in sich widersprüchlich sind, von unzutreffenden Voraussetzungen ausgehen oder Zweifel an der Sachkunde oder Sachlichkeit des Sachverständigen erwecken (BSG, Beschluss vom 11. Mai 1999 - B 2 U 60/99 B). Diese Voraussetzungen sind dem Vorbringen des Klägers nicht zu entnehmen.

- 4 Soweit die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) begehrt wird, ist auch dieser Zulassungsgrund nicht dargetan. Die vom Kläger im Rahmen der Anwendung des § 109 SGG aufgeworfenen Rechtsfragen, ob die Ablehnung eines nach § 109 SGG gestellten Antrags unter den hier gegebenen Umständen eine Verletzung des rechtlichen Gehörs darstellt und ob das Gericht einen nach § 109 SGG gestellten Antrag trotz noch nicht verstrichener Äußerungsfrist ablehnen darf, befassen sich mit der Anwendung des § 109 SGG im konkreten Berufungsverfahren. Die Grundsatzrüge zielt im Kern auf dasselbe Ergebnis wie die - insoweit nicht erhobene - unzulässige Verfahrensrüge, nämlich die Feststellung, dass das LSG dem Beweisantrag nach § 109 SGG zu Unrecht nicht gefolgt sei. Ein solches Vorgehen ist unzulässig, weil dadurch die Ausschlussvorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG umgangen würde (BSG, Beschluss vom 30. Mai 2006 - B 2 U 86/06 B -, zur Veröffentlichung in SozR 4 vorgesehen).
- 5 Mit der angefochtenen Regelung will der Gesetzgeber erreichen, dass die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision auf eine Verletzung des § 109 SGG generell nicht gestützt werden kann, unabhängig davon, worin die Verletzung im einzelnen besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 34; BVerfG SozR 1500 § 160 Nr 69). Es ist deshalb unerheblich, welche tatsächlichen oder rechtlichen Erwägungen der Ablehnung des Antrags zugrunde liegen, ob das LSG dabei eine von ihm selbst gesetzte Frist nicht beachtet hat oder ob es die Vorschrift nach Auffassung des Beschwerdeführers unzutreffend ausgelegt hat. Wenn aber die rechtliche Begründung des LSG unbeachtlich ist und selbst die vollständige Übergehung eines rechtzeitig gestellten, formgültigen Antrags nach § 109 SGG die Revisionsinstanz nicht eröffnen soll, wäre es widersprüchlich, wenn dieses Ziel auf dem Umweg über § 160 Abs 2 Nr 1 SGG mit dem Argument erreicht werden könnte, die rechtliche Begründung des LSG werfe Fragen von grundsätzlicher Bedeutung auf. Dient die Grundsatzrüge im konkreten Fall - wie hier - dazu, die als Revisionszulassungsgrund ausgeschlossene Verletzung des § 109 SGG dennoch geltend machen zu können, vermag sie die Revisionszulassung nicht zu rechtfertigen (vgl BSG, Beschluss vom 30. Mai 2006, aaO).
- 6 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).



- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)